

STADT HÖCHSTADT A.D. AISCHE

ERLÄßt ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE

1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I. D. F. D. BEK V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)
2. §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 29.06.1960
3. ART. 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYER. BAUORDNUNG (BAYBO) V. 02.07.1982 (GVBL S. 419) IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM NR. 41.3 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

SATZUNG

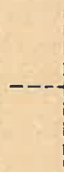
§ 1 FÜR DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES ETZELSKIRCHEN SUD III, NR. 30/8, GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT AM 06.09.1983 AUSGEARBEITETE UND AM GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A) H I N W E I S E



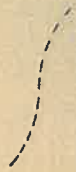
BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

373

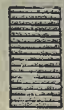
FLURSTÜCKSNUMMER



HÖHENLINIEN



BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE



BESTEHENDE NEBENGEBAUDE



TRAFLO

7. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 23 S. 3 BBAUG MIT DEM BEKANNTMACHUNGSTAG DER GENEHMIGUNG RECHTSVERBINDLICH.

HÖCHSTADT/AISCHE, DEN

- SIEGEL -

1. BÜRGERMEISTER

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS. 1 BAUNUTZVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOßZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM EINZELFALL EIN GERINGERES MAß BAULICHER NUTZUNG ERGIBT.
3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOßFUßBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOßENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN. BEI HANGGELÄNDE IST DIE STRABENOBERRANTE MADGEBEND.
4. SICHTBARE FREI AUSKRAGENDE PFETTEN UND SPARREN AM ÖRTGANG (GIEBEL) SIND UNZULÄSSIG.
5. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN UND BEI EINBEZIEHUNG DER GARAGE IN DIE DACHGESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FIRSHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. TRAUFRÖHE MAX. 2,75 M. GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 8,00 M. FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ART. 4 BAUNUTZVO. MAXIMALE GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 ABS. 5 BAYBO.
6. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWEILS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.

TRAFO

T

SCHUTZZONE FREILEITUNG, UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULÄSSIG.



b) F E S T S E T Z U N G E N

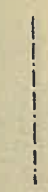
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



STRABENBEGRENZUNGSLINIE



BAUGRENZE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHE



FUßWEG



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE



MITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG



2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOß + UNTERGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

E/U

1 VOLLGESCHOß (ERDGESCHOß) ZWINGEND

I

FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN "UND DEREN ZUFahrTEN" UND DAMIT GEM. NR. 7 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENGEBAUDE

Ga

NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFahrTEN

Ga

SCHUTZZONE FREILEITUNG, UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULÄSSIG.



7. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELBLECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGT.

8. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BALKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE TORHÖHE, TRAUFRÖHE UND SATTELDACHEINDECKUNG).

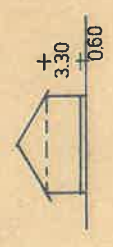
9. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S.D. S 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN I.S.D. ART. 7 ABS. 5 BAYBO AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

10. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M ÜBER GEHSTEIGERKANTE GESTATTET.

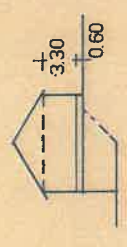
11. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEgebenen TRAUFRÖHEN ZULÄSSIG.

BAUWEISE:

I SATTEL- ODER WALMDACH
25° - 35°



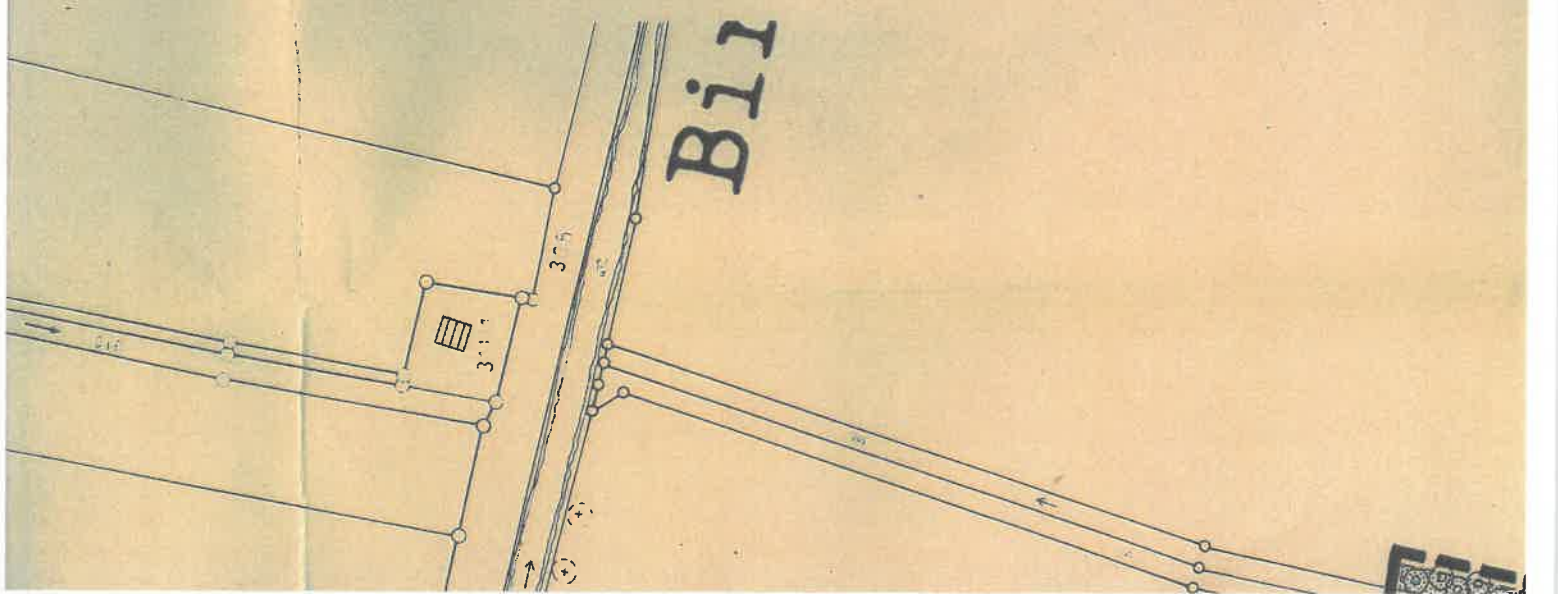
E/U - SATTEL - ODER WALMDACH
25° - 35°



Ga - SATTELDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBAUDE)



Bil



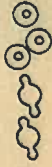
SCHUTZZONE FREILEITUNG, UNTERHALB DER
SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART
NICHT ZULÄSSIG.



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



BÄUME UND STRÄUCHER ZU PFLANZEN



A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER
BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUG VOM
06.10.1986 BIS 05.11.1986 IM RATHAUS ÖFFENTLICH
AUSGELEGT.

HÖCHSTADT/AISCH, DEN 20.02.1987

- SIEGEL -

1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HÖCHSTADT A.D. AISCH HAT MIT BESCHLUSS
DES STADTRATES VOM 18.02.1987, ERGÄNZT AN
AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS
VOM 10.02.1987, DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10
BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÖCHSTADT/AISCH, DEN 20.02.1987

- SIEGEL -

1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BE-
BAUUNGSPLAN AM 03.05.1987 M.
MIT SCHREIBEN VOM 03.05.1987 M.
10.02.1987

